

**GEWA-**  
**INNERSCHWYZ.ch**



**30. August bis 2. September 2018**

Seewen-Schwyz (altes Zeughausareal)

Gewerbevereine

Schwyz / Brunnen / Arth-Oberarth-Goldau /  
Steinen / Muotathal / Sattel / und Gäste

# Ausstellungs- Reglement

## GEWERBEAUSSTELLUNG INNERSCHWYZ

**vom 30. August - 2. September 2018**

**Seewen-SZ altes Zeughausareal**

---

**Ein Engagement der Gewerbevereine von**

**Schwyz - Brunnen - Arth-Oberarth-Goldau -  
Steinen- Muotathal - Sattel und Gäste**

# 1. Ziel und Zweck der Regionalen Gewerbeausstellung

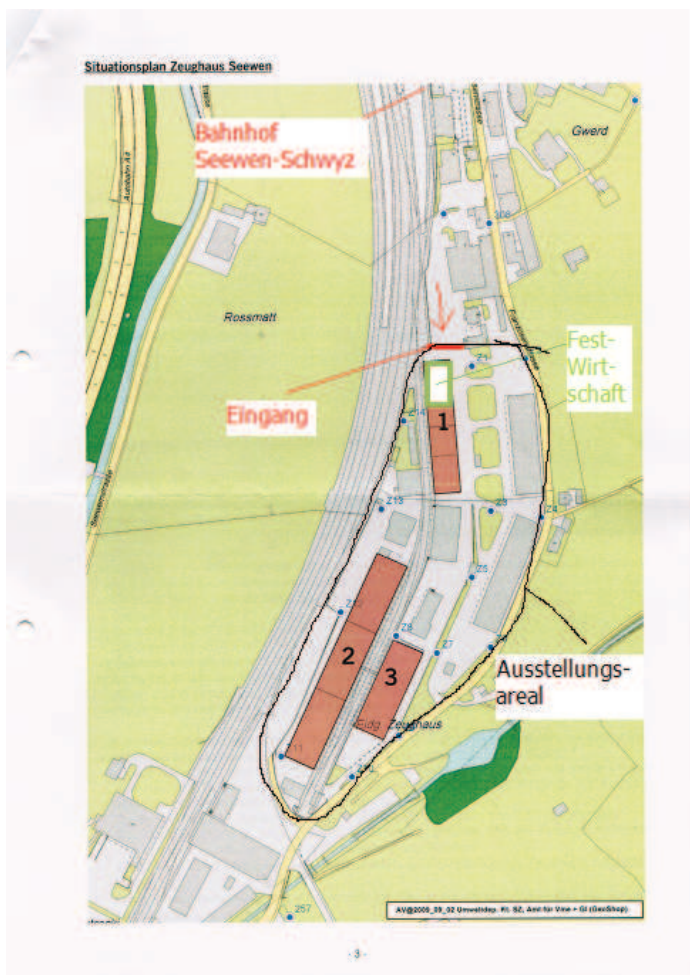
- a) **Werbemöglichkeit für das Regionale Gewerbe**
- c) **Belebung der Regionalen Wirtschaft**

## **Eintrittsregelung:**

**Es wird kein Eintritt erhoben.**

**Vorgesehene Zeughausarealbelegung:**

**Eingang ist auch wieder Ausgang. Innennutzung der Hallen 1-3.  
Halle 1 mit Festwirtschaft und Asphaltboden. Hallen 2+3 reine Holzbauten.**



### **Wichtig zu wissen:**

(eventuell auch für  
Standzuteilungswünsche)

**In den Hallen 2+3 gilt  
absolutes Rauchverbot  
da von Boden bis Decke Holz!**

## 2. Zulassungsbedingungen

Zugelassen zur Ausstellung werden folgende Firmen nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) **1. Priorität:** Mitglieder der Gewerbevereine von Schwyz - Brunnen - Arth-Oberarth-Goldau - Steinen - Muotathal und Sattel
- b) **2. Priorität:** Mitglieder eines Gewerbevereines des Kanton Schwyz mit einem m2-Preisaufschlag von 5%
- d) **3. Priorität:** Firmen ohne Mitgliedschaft bei einem Gewerbeverein mit Sitz im Kanton Schwyz mit einem m2-Preisaufschlag von 10%
- e) **4. Priorität:** Firmen mit Sitz in der Schweiz mit einem m2-Preisaufschlag von 10% (Ausländische Firmen **können nicht** teilnehmen)
- f) **Die Ausstellungsleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen.** Bei Firmen der 3. + 4. Priorität wird darauf geachtet, dass es sich möglichst um Branchen handelt, welche nicht schon durch einheimische Gewerbevereins-Mitgliederfirmen abgedeckt sind. Über eine definitive Zulassung dieser Firmen kann also erst einige Wochen nach Anmeldeschluss entschieden werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Firmen der Priorität 3. + 4., welche bereits an einer früheren GEWA-INNERSCHWYZ.ch zugelassen wurden.
- g) Es dürfen nur Waren ausgestellt oder Dienstleistungen angeboten werden, welche auf dem Anmeldeformular aufgeführt sind.

## 3. Anmeldung

- a) Mit der Einladung zur Ausstellung erhalten die Firmen die erforderlichen Unterlagen wie Anmeldeformulare etc. für eine entsprechende Anmeldung und Standwerbung.
- b) Das Ausstellungsreglement kann auf der Homepage [www.GEWA-INNERSCHWYZ.ch](http://www.GEWA-INNERSCHWYZ.ch) begutachtet und heruntergeladen werden oder wird den Ausstellern auf Wunsch zugestellt, da es ein integrierter Bestandteil des Ausstellervertrages ist. **Den sich definitiv angemeldeten Firmen wird es im Frühjahr 2018 zudem automatisch zugestellt.**
- c) Das Anmeldeformular ist bis zum festen Termin, welcher deutlich auf der Anmeldung ersichtlich ist, der Ausstellungsleitung einzureichen. Verspätet eintreffende Anmeldungen können nur noch im Rahmen des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt werden. Andernfalls werden die Anmeldungen in der Reihenfolge der 4 oben genannten Prioritäten und dem Eingangsdatum auf eine Warteliste gesetzt und die Bewerber entsprechend informiert.
- d) Zusammen mit der Anmeldung bezahlt der Bewerber der Ausstellungsleitung eine Gebühr von **Fr. 550.00** mittels beigelegtem Einzahlungsschein. Die Zahlung wird den effektiven Stand - und/oder Beteiligungskosten wieder gutgeschrieben. Sollte ein Bewerber, welcher sich ordentlich angemeldet und die Gebühr bezahlt hat nicht berücksichtigt werden können, wird ihm die einbezahlte Gebühr ohne Abzug rückvergütet!

## 4. Platz - Zuteilung

- a) Die Einteilung der Stände in den Hallen wird durch die Messeleitung inkl. Gewerbevereinsdelegierten vorgenommen. Es soll eine Uebersättigung branchenähnlicher Dienstleistungsbetriebe vermieden werden. Es sollte womöglichst beachtet werden, dass sich konkurrenzierende Firmen, an weit auseinanderliegenden Standorten verteilt werden.
- b) Sobald eine für Aussteller und Ausstellungsleitung geeignete und zweckmässige Anordnung gefunden ist, nimmt die Ausstellungsleitung die endgültige Standzuteilung vor. Dabei werden die Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch seitens der Aussteller keinesfalls ein Rechtsanspruch auf einen ganz bestimmten Standort.
- c) Die Ausstellungsleitung kann für keinerlei Folgen haftbar gemacht werden, welche sich für Aussteller an besonderen Lagen ergeben können.
- d) Die definitive Standzuteilung kann der Aussteller aus einem maßstabsgetreuen Plan ersehen, welcher dem Aussteller vor Ausstellungsbeginn zugestellt wird.

## 5. Ausstellervertrag

- a) Sobald die Ausstellungsleitung das Anmeldeformular /Vertrag erhalten hat und die Anzahlung der Fr. 550.- erfolgt ist, gilt die Anmeldung ab diesem Zeitpunkt als verbindlicher Ausstellervertrag. Ausgenommen sind im Reglement festgelegte Vorbehalte bezüglich Anmeldetermin, Platzverhältnisse, Zulassungsprioritäten, etc. Der Aussteller übernimmt fortan die Verpflichtung, welche im Messereglement festgehalten und auf dem Anmeldeformular eigens von ihm eingetragen wurden. Weitere Vereinbarungen bedürfen ausschliesslich der Schriftform, ansonsten sie ungültig sind. **Mit Einreichung der Anmeldung / Vertrag bestätigt der Aussteller, das Ausstellungs-Reglement der Messeleitung gelesen zu haben und dessen Inhalt als integrierten Vertragsbestandteil zu kennen, zu akzeptieren und zu befolgen.**
- b) Nicht angemeldete Ausstellungsartikel werden an der Ausstellung nicht zugelassen und dürfen folglich nicht ausgestellt werden. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, nicht angemeldete Artikel, welche nicht in das Ausstellungskonzept passen, eigenhändig am Stand zu entfernen. In Härtefällen behält sich die Ausstellungsleitung das Recht vor, Stände schliessen zu lassen, wobei Standmieten nicht zurückerstattet werden.
- c) Allfällige Einsprachen gegen vorgenommene Platzierungen können der Ausstellungsleitung **innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich** eingereicht werden. Der endgültige Entscheid über Platzzuteilungen liegt jedoch ausschliesslich bei der Ausstellungsleitung.
- d) Nach erfolgter Anmeldung des Ausstellers, kann kein Vertragsrücktritt mehr erfolgen. Die gesamte Standmiete inklusive aller anfallenden und in der Anmeldung aufgeführten Nebenkosten werden zur Zahlung fällig.

- e) Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können von der Ausstellungsleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfallen die Standkosten inklusive aller anfallenden Nebenkosten zugunsten der Ausstellungsleitung.
- f) Der Ausstellervertrag ist für jede Ausstellung neu abzuschliessen, respektive hat sich der Aussteller jedesmal neu an die Messe anzumelden. Die ein- und/oder mehrmalige Teilnahme an der Ausstellung begründet seitens des Ausstellers keinen Rechtsanspruch auf Zulassung und gleiche und/oder ähnliche Platzzuteilung an kommenden Ausstellungen.

## 6. Fälligkeiten

- a) Die Rechnung gemäss Anmeldeformular wird dem Aussteller **im Mai / Juni 2018** zugestellt. Der Gesamtrechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung festgesetzten Frist zu bezahlen.
- b) Für Rechnungen welche nicht fristgerecht bezahlt wurden, kann die Ausstellungsleitung fünf Tage nach Verfalldatum der Faktura eine Nachfrist von 8 Tagen zur Begleichung ansetzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergeben.
- c) Verzichtet ein Ausstellungsteilnehmer nach Abschluss des Vertrages auf die Teilnahme, so haftet er für Platzmiete und Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, den Stand schadlos anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Ausstellervertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Pauschalentschädigung von Fr. 550.00 zu bezahlen.

## 7. Ausstellungsstand

- a) Die Ausstellungsleitung stellt den Ausstellern folgende Stand-Variationen zur Verfügung:
  - 1. **Kojenstand** - **einseitig offen**
  - 2. **2 Frontenstand** - **zweiseitig offen**
  - 3. **3 Frontenstand** - **dreiseitig offen**
  - 4. **4 Frontenstand** - **freistehender Stand**
  - 5. **Freigelände**
- b) Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die Normhöhe von 2,50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung getroffen wurde. **Zu beachten ist, dass bei den Hallensäulen ab einer Höhe von ca. 220 cm schräge Querstützbalken zur Decke führen.**
- c) Die Lichtweite der Stände kann bis **zu 5 cm geringer** sein als die effektiv gemietete Fläche (Ueberschneidung der Standwände).

- d) **Besonders bei dieser Ausstellung ist, dass in den meisten Ständen im vorderen Bereich Hallensäulen stehen werden. Diese sind in einem Achsmass von 4 Metern vorhanden und ca. 30 x 30cm stark. Dies ist zu akzeptieren, da es nicht zu ändern ist.**
- e) Das Aufstellen von Dekorationsmaterial etc. im Besucherkorridor ist aus feuerpolizeilichen Gründen **nicht gestattet**.

## 8. Normstände einheitliches Erscheinungsbild

- a) Die Messeleitung stellt Ihnen einen Normstand nach genannten Tarifbestimmungen zur Verfügung:

In folgender Ausführung:

Trenn- und Rückwände **Höhe 2,30 m**, Spanplatten **16mm dick**. Blende **30 cm** hoch. Hinter Blende rotes spez. Stromkabel inkl. **3fach Steckdose 220 Volt, 2 KW, 10Amp**. Hinten an Blende 2 durchgehende Leisten zum festklemmen der Spotlampen u. zum Spannen des Spannstoffes (Himmel). Alles sauber weiss gestrichen. Auf Blende 1 Stück **einheitliche Beschriftung 10 cm hoch**. Jeder Stand hat eine Standnummer.

**Im Standpreis nicht inbegriffen sind Stromzuleitung 380 Volt, Wasser und Abwasser. Bei Eckständen eventuelle zusätzliche Beschriftungen, pro Buchstaben Fr. 5.--**

- b) Bodenbeläge, Lampen, evtl. Deckenbespannungen sind Sache des Ausstellers, können aber bei der Ausstellungsleitung gemietet werden.
- d) Bei Schwergut hat der Aussteller der Messe Gewicht und Grösse bekannt zu geben. Bei Ausstellungsgütern, welche über 300 kg schwer sind, muss der Aussteller eine Bewilligung bei der Ausstellungsleitung einholen.
- e) Haftklammern, Schrauben, Nägel u. Klebebänder etc. müssen am Schluss der Ausstellung an den Standwänden und Gebäudeteilen entfernt werden. Nötigenfalls wird dies auf Kosten des Ausstellers veranlasst. Speziell die im Stand stehenden Hallensäulen müssen auch im übernommenen Zustand abgegeben werden.
- f) Der Aussteller haftet ebenfalls für fahrlässige Bodenverunreinigung und/oder Beschädigung jeglicher Art an Gebäudeteilen.
- g) **Das farbige Bemalen der Standwände ist grundsätzlich erlaubt. Am besten ist, Sie sagen uns vorher, ob Sie die Wände in dunkler oder heller Farbe streichen, dann stellen wir dort verschiedenfarbige- oder wenn Sie helle Farben verwenden, nicht sauber gestrichene weisse Wandelemente der letzten Ausstellung auf. Diese können am Schluss so farbig bemalt zurückgegeben werden. Wenn Sie hingegen unsere zuvor sauber weiss gestrichenen Wände farbig übermalen, müssen Ihnen anschliessend Fr. 8.-/m2 Wandfläche verrechnet werden.**

## 9. Gestaltung der Ausstellung

- a) Der Aufbau der Stände gehört zur Gesamtgestaltung der Ausstellung und untersteht ausschliesslich der Ausstellungsleitung.
- b) Der Aussteller ist lediglich berechtigt, an seinem Stand die in seinem Vertrag (Anmeldeformular) aufgeführten Artikel auszustellen.

## 10. Standeinrichtungen

- a) Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ablauf der Ausstellung nicht gestört wird. **Die Aussteller haben sich beim Auf- und Abbau an die von der Ausstellungsleitung vorgeschriebenen Termine zu halten.** Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller eine schriftliche Bewilligung bei der Ausstellungsleitung einzuholen.
- b) Der Aussteller hat dafür besorgt zu sein, dass die Ausstellungsgänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und übriges Ausstellungsgut sind auf dem **eigenen Standplatz** zu deponieren. Alles Verpackungsleergut ist vor der Ausstellungseröffnung durch den **Aussteller selbst** zu entfernen. Für Leergut haftet die Ausstellungsleitung nicht.
- c) Zur Gestaltung von Ausstellungsständen dürfen keine feuergefährlichen Materialien verwendet werden. Für Deckenbespannungen dürfen **nur schwer entflammbare Stoffe** gebraucht werden.
- d) Plätze im Freien (Freigelände) werden ohne jegliche Einrichtung als Bodenfläche vermietet.

## 11. Technische Anschlüsse, Betrieb der Ausstellung

- a) Sämtliche zusätzliche Anschlüsse (wie Starkstrom) müssen schriftlich angemeldet werden. Für die Ausführung der Anschlüsse ist das entsprechende Anmeldeformular mit den notwendigen Angaben zu versehen und termingerecht einzureichen. Wasser- und Telefonanschlüsse sind nicht oder nur mit sehr grossem Aufwand möglich.
- b) Bei verspäteter Anmeldung von technischen Anschlüssen werden diese nur noch dann realisiert, wenn dies technisch und zeitlich möglich ist. In diesen Fällen sind die entstehenden Mehrkosten vom Aussteller zu tragen.
- c) Elektro-Installationen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Die Ausstellungsleitung wählt diesen Installateur selbst. Installationen, welche nicht durch den beauftragten Installateur ausgeführt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- d) **Wasser- und Telefonanschlüsse sind in den Ausstellungshallen nicht oder nur mit sehr grossem Aufwand realisierbar**, da in den Gebäuden keine Wasser- und Telefonanschlüsse mehr bestehen.

In einem Raum am Rande der Ausstellung wird aber ein Kaltwasser- und Abwasseranschluss in einem früheren WC für den Anschluss von Geschirrspühlern erstellt. Bei Warmwasserbedarf ist die Installation eines Durchlauferhitzers auf Kosten des Ausstellers zu besorgen. Für Degustationsstände, deren Betrieb waschen und/oder spülen von Geschirr erfordert, ist nach Behördeauflagen eine Warmwasser-Installation obligatorisch.

- e) Es sind direkte Telefonanschlüsse wie oben erwähnt fast unmöglich. **Die Anschlussgebühren werden durch das Elektrofachgeschäft dem Aussteller direkt verrechnet. Die Verrechnung der getätigten Gespräche werden direkt durch die Swisscom erhoben.**
- f) Der Aussteller darf **ab 22.00 Uhr keine Getränke mehr** an die Besucher abgeben. **Jeder Stand ist spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen.**
- g) Sofern ein Aussteller **bis 18.00 Uhr vor dem Eröffnungstag** seinen Stand nicht bezogen hat, kann die Ausstellungsleitung ohne jegliche Entschädigung an den betreffenden Aussteller, über die Standfläche frei verfügen. Es besteht in diesem Falle kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Mietbetrages inklusive aller Nebenkosten. Noch nicht einbezahlte Beträge gelten in diesem Falle als geschuldet.
- h) Für die Abgabe von Waren und die Verkaufsverhandlungen gelten die Bestimmungen der ortsansässigen Behörden.
- i) Preis-, Gewichts- und Verbrauchsanschriften an den Produkten sind aufgrund der entsprechenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- j) Maschinen, Apparate und Werkzeuge können vorgeführt werden. Es dürfen jedoch nur Objekte sein, welche in Bezug auf die Unfallverhütung, **den Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA) entsprechen.**
- k) Bei Geruchsemissionen kann die Ausstellungsleitung vom Aussteller verlangen, auf eigene Kosten eine Abzugsvorrichtung einbauen zu lassen.

## 12. Kontrollkommission der Ausstellungsleitung

Die Ausstellungsleitung überprüft die Einhaltung des Ausstellungsreglementes. Die Anweisungen **sind strikte** zu befolgen.

## 13. Ordnungsmassnahmen und Vorschriften der Behörden

- a) Innerhalb des Veranstaltungsareals wie auch auf den besetzten Freigeländen hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Den Anordnungen der Organe der Ausstellungsleitung, der bevollmächtigten Beamten, der Feuerpolizei und den amtlichen Stellen ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) Den Organen der Ausstellungsleitung und der Behörden muss der freie Zutritt zu den Ständen jederzeit gestattet werden.



- c) Der Aussteller verpflichtet sich, alle bau- und/oder feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen, lebensmittelpolizeilichen und sonstigen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde **zu erfüllen, den getroffenen behördlichen Verfügungen sofort nachzukommen und in vollem Umfang zu erfüllen.**

## 14. Versicherungen

- a) **Jeder Aussteller ist verpflichtet**, Ausstellungsgüter sowie Einrichtungsgegenstände aller Art gegen Risiken (**Feuer-, Wasser-, Diebstahl-, Elementar- und Transportschäden**) **selbst zu versichern**. Die Ausstellungsleitung lehnt alle Schäden ab, die aus diesen Risiken entstehen. Als Dienstleistung schliesst sie jedoch bei einer von ihr frei wählbaren Versicherungsgesellschaft eine General-Police für die Aussteller-Güter ab. **Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, wenn er keine eigene den Erfordernissen entsprechende Versicherung hat, sich bei dieser General-Police anzumelden.**

- b) **Haftpflichtversicherung**

Jeder Aussteller hat sich für die Schäden, welche er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchen Gründen, an deren Ständen, am Eigentum der Ausstellung und der Grundeigentümerin Armasuisse sowie der Baurechtsnehmerin, Gemeinde Schwyz oder am Leben und Besitze Dritter verursacht, aufzukommen. Die Ausstellungsleitung lehnt jegliche Haftung für Schäden an ausgestellten Gütern ausdrücklich ab.

- c) **Haftpflicht, Haftungsausschluss der Veranstalterin**

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten, Schutzvorrichtungen anzubringen, welche den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und/oder Sachschäden die durch Auf- und/oder Abbau seines Standes oder durch seine Ausstellungsgüter entstehen. Die Ausstellungsleitung hat eine **Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftpflicht abgeschlossen**. Sie übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Ausstellergüter und/oder Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für etwelche Schäden und/oder Abhandenkommen aus. **Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen durch die Institution, welche von der Ausstellungsleitung bestimmt wird, keinerlei Einschränkungen.**

## 15. Ausstellerregister in diversen Medien

- a) Die Eintragung im Branchen- und Warenverzeichnis ist obligatorisch und im Preis inbegriffen.

## 16. Hallenbewachung

- a) Die Ausstellungsleitung organisiert vor, während und nach der Messe eine Hallenbewachung. Die Bewachung beginnt am 1. Auftag und endet am letzten Abbautag.

In der Nacht nach Beendigung eines Ausstellungstages wird die Hallenbewachung entsprechend verstärkt.

## 17. Diverse Bestimmungen

- a) Sollten wider erwarten zu wenige Anmeldungen für die Ausstellung eingehen, behält sich die Ausstellungsleitung und das OK das Recht vor, die Ausstellung nicht durchzuführen und diese spätestens 4 Monate vor geplantem Beginn abzusagen. In diesem Fall werden den angemeldeten Firmen, welche die Anzahlung der Fr. 550.- geleistet haben, diese zurückerstattet. Weitere Ansprüche gegenüber der Ausstellungsleitung und dem OK können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.
- b) Kann die Ausstellung infolge höherer Gewalt aller Art wie z.B. Katastrophen aller Art, Unruhen, Krieg, Seuchen, Pandemien, etc. nicht durchgeführt werden, oder muss sie abgebrochen werden, oder ist das Ausstellungsareal vor oder während dem Ausstellungsdatum nicht nutzbar infolge Zerstörung etc. **ist jegliche Haftung der Ausstellungsleitung ausgeschlossen.** Dies gilt auch, wenn infolge einer ausserordentlichen Lage die Benutzung/Belegung des Areals kurz vor und während dem Ausstellungstermin durch Gemeinde, Kanton oder Armasuisse/Bund nötig wird.
- c) Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, für einzelne Ausstellungssektoren, Sondervorschriften zu erlassen. Anordnungen dieses Reglements bleiben der Ausstellungsleitung vorbehalten.
- d) In allen Fällen von Differenzen **gilt als Gerichtsstand Schwyz.** Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.
- e) Dieses Reglement tritt mit Wirkung **ab 1. Juli 2017** in Kraft.

**Schwyz, im Juli 2017**

**Die Gewerbevereine von**

**Schwyz Brunnen Arth-Oberarth-Goldau Steinen Muotathal Sattel**

**Der OKP:**

**Christof Zumbühl**



**Der Ausstellungsorganisator**

**Bernhard Reichmuth**

